



# HESSISCHER LANDTAG

10. 07. 2003

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Dr. Andreas Jürgens (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**  
**vom 07.04.2003**

**betreffend Abschiebehäft in Hessen**

**und**  
**Antwort**

**des Ministers der Justiz**

### **Vorbemerkung des Fragestellers:**

Den in Abschiebehäftanstalten lebenden Menschen wird keine Straftat vorgeworfen. Inhaftierte werden ausschließlich Menschen, die zur Rückführung in das Herkunftsland anstehen und bei denen versucht werden soll, einen illegalen Aufenthalt in Deutschland zu verhindern. Abschiebehäftanstalten dienen den Ausländerbehörden einzig und allein dazu, den Verwaltungsakt "Abschiebung" leichter durchführen zu können. Oftmals sind die Abschiebehäftanstalten ehemalige Gefängnisse und gleichen im Tagesablauf (Einschluss, Hofgang) dem Tagesablauf im Gefängnis.

### **Vorbemerkung des Ministers der Justiz:**

Der Tagesablauf der in der Einrichtung für Abschiebungshäft untergebrachten Abschiebungshäftigen unterscheidet sich sehr deutlich vom Vollzug einer Freiheitsstrafe.

Gerade um den völlig andersartigen Verwahrungsgrund zu verdeutlichen, ist die Einrichtung für Abschiebungshäft in Offenbach am Main geschaffen und nicht als Justizvollzugsanstalt bezeichnet oder verwendet worden. Auch in denjenigen Justizvollzugsanstalten, in denen die übrigen Abschiebungshäftigen untergebracht sind, wird bei der Gestaltung des Tagesablaufs und der Behandlung dieser besonderen Gefangenen der rein polizeiliche Haftgrund weitestgehend berücksichtigt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Gibt es hessische Ausführungsvorschriften, Richtlinien und Gewahrsamsordnungen für die Abschiebehäft?

Nein. Nach § 8 Abs. 2 FreiEntzG (Freiheitsentziehungsgesetz) gelten für den Vollzug von Abschiebungshäft die Vorschriften über Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshäft entsprechend (dies sind die §§ 171 ff. StVollzG (Strafvollzugsgesetz)). Hierzu gibt es bereits ausreichende bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften.

Bei Vollzug der Abschiebehäft in Gewahrsamsräumen bei den Polizeibehörden des Landes Hessen sind die Bestimmungen der Polizeigewahrsamsordnung (Staatsanzeiger Nr. 16, S. 1513, vom 22. April 2002) anzuwenden.

Frage 2. Wird die Abschiebehäft in Amtshilfe der Justizverwaltung für die Innenverwaltung durchgeführt und wenn ja, gibt es dazu Übereinkünfte zwischen den Ministerien?

Ja. Die Amtshilfe wird seit mindestens 1980 geleistet, wobei es sich zunächst um einige wenige Gefangene handelte, während ihre Zahl nun wieder auf den absoluten Höchstwert von etwa 200 angestiegen ist. Es gibt seit 1984 entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Ministerium der Justiz und dem Ministerium des Innern und für Sport, die ihren Niederschlag im Vollstreckungsplan für das Land Hessen gefunden haben.

Frage 3. Wo werden in Hessen Frauen und Kinder bis zur Ausweisung inhaftiert?

Frauen sowie weibliche Jugendliche und weibliche Heranwachsende werden in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III untergebracht, männliche

Jugendliche und männliche Heranwachsende in den Justizvollzugsanstalten Wiesbaden und Rockenberg. Kinder werden nicht in Abschiebungshaft genommen, auch nicht im Mutter-Kind-Heim der JVA Frankfurt am Main III. Bei den Polizeipräsidien Frankfurt am Main und Westhessen (in Wiesbaden) kann aufgrund der baulichen Voraussetzungen die Abschiebungshaft bis zur Dauer von maximal 14 Tagen durchgeführt werden. Hier werden auch Frauen untergebracht.

Frage 4. Wenn die Abschiebehaft in Justizvollzugsanstalten stattfindet, wie wird sichergestellt, dass den Besonderheiten der Abschiebehaft (ungehinderter Besuch, keine Postüberwachung etc.) Rechnung getragen wird?

Analog § 171 StVollzG gelten für den Vollzug der Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten grundsätzlich die Bestimmungen über den Vollzug der Freiheitsstrafe (§§ 3 bis 122 StVollzG) entsprechend, soweit nicht die §§ 173 bis 175 StVollzG etwas anderes bestimmen oder Eigenart und Zweck der Haft einer entsprechenden Anwendung entgegenstehen. Die bundeseinheitliche Verwaltungsvorschrift Nr. 1 zu § 171 StVollzG stellt daher klar, dass über den bloßen Freiheitsentzug hinausgehende Beschränkungen nur angeordnet werden dürfen, soweit dies zur Abwendung einer Gefahr für Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Besuchs- und Schriftverkehr sowie Pakete können daher überwacht werden (vgl. BVerfG NJW 2000, 273 = StV 2000, 216). Die Beachtung der Vorschriften wird im Wege der Dienstaufsicht überprüft.

Frage 5. Wie hoch war die durchschnittliche Verweildauer zum Stichtag 31. März 2001, 2002 und 2003?

Die durchschnittliche Verweildauer der in der Einrichtung für Abschiebungshaft untergebrachten Abschiebungsgefangenen belief sich:

zum Stichtag 31. März 2001 auf 61 Tage,  
zum Stichtag 31. März 2002 auf 39 Tage,  
zum Stichtag 31. März 2003 auf 44 Tage.

In den Justizvollzugsanstalten schwankte die durchschnittliche Verweildauer:

zum Stichtag 31. März 2001 zwischen 12 und 91 Tagen,  
zum Stichtag 31. März 2002 zwischen 11 und 86 Tagen,  
zum Stichtag 31. März 2003 zwischen 19 und 52 Tagen.

Im Polizeigewahrsam beträgt die grob errechnete Verweildauer für Abschiebungshäftlinge durchschnittlich 2 bis 6 Tage.

Frage 6. Wie hoch ist der Anteil der lange (sechs Monate oder noch länger) in Abschiebehaftanstalten lebenden Menschen?

Es gab in Hessen keinen einzigen Gefangenen, der sich sechs Monate oder länger in Abschiebungshaft befand.

Frage 7. Wie hoch ist die Zahl der Ausländer bzw. der abgelehnten Asylbewerber, aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern, die in den letzten drei Monaten - bezogen auf den Tag der Eingabe der Anfrage - aus den Abschiebehaftanstalten des Bundeslandes Hessen in ihr Herkunftsland abgeschoben wurden?

Frage 8. Wie viele der verfügbaren Abschiebungen können durch die Abschiebehaft auch tatsächlich vollzogen werden?

Das Ministerium der Justiz verfügt hierzu über keine Erkenntnisse. Das Ministerium des Innern und für Sport hat mitgeteilt, dass auch ihm keine statistischen Angaben zu diesen Fragen vorliegen.

Frage 9. Welche Hinderungsgründe ergeben sich?

Frage 10. Welche Auswirkungen hat das auf die Situation und den Verbleib in der Haftanstalt?

Nach Auskunft des Ministeriums des Innern und für Sport sind nicht vorhandene Pass(ersatz)papiere Hinderungsgründe für den Vollzug der Abschiebung aus der Abschiebungshaft. Überwiegend ausschlaggebend für die Schwierigkeiten bei der Pass(ersatz)beschaffung sei die fehlende Mitwirkung der Betroffenen und/oder das unkooperative Verhalten bestimmter Staaten bei der Rücknahme ihrer eigenen Staatsangehörigen. Solange weder die Abschiebung vollzogen noch der Haftbefehl aufgehoben wird, belastet jeder Abschiebungsgefangene die räumlichen, personellen und logistischen Kapazitäten im Justizvollzug.

Frage 11. Wie eingeschränkt sind die Bewegungsmöglichkeiten innerhalb der Abschiebehafenanstalt?

Frage 12. In welchem Maße (wie viele Stunden) gibt es Zelleneinschluss, Stationseinschluss und Hofgang im täglichen Ablauf?

Der Vollzug ist darauf ausgerichtet, dass die in Haft genommenen Personen nach der Abschiebung in ihr Heimatland oder nach einer etwaigen Entlassung aus der Abschiebungshaft auch in der Bundesrepublik Deutschland wieder in sozialer Verantwortung in Freiheit leben können. Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, den Bedürfnissen Einzelner und von Gruppen den erforderlichen Freiraum zu belassen und die persönliche Freiheit der Inhaftierten nur insoweit einzuschränken, als die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung dies gebietet. Ein bedürfnisorientierter Tagesablauf und ein vielfältiges Betreuungsangebot gewährleisten die Erreichung dieser Ziele.

Die Hafträume sind während der Freizeit offen.  
Auf den Stationsfluren sind nicht überwachte Münztelefone, Haushaltswaschmaschinen und Wäschetrockner aufgestellt.

Der Innenhof ist in zwei Bereiche aufgeteilt, in den Versorgungsbereich und den Freizeit- und Sportbereich.

Tagesablauf:

6.30 Uhr	Frühkostausgabe,
9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	1. Freistunde,
12.00 Uhr	Mittagskostausgabe,
13.00 bis 14.30 Uhr	2. Freistunde,
sodann bis 16.00 Uhr	Freizeit,
16.30 Uhr	Abendkostausgabe.

Beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main werden die abzuschiebenden Personen nach dem Wecken und der Morgentoilette in zwei bis drei Großraumzellen zusammengeschlossen (ca. 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr). Dieser Zusammenschluss erfolgt auf freiwilliger Basis, getrennt nach Rauchern und Nichtrauchern. Je nach Witterung wird täglich bis zu einer Stunde der Aufenthalt im Freien (Hofgang) gewährt.  
Zellenschluss findet in der Regel gegen 18.00 Uhr statt.

Beim Polizeipräsidium Westhessen sind die Abschiebungshäftlinge in Großraumzellen (sechs bis sieben Personen) untergebracht. Auf Wunsch ist auch hier ein täglicher Aufenthalt im Freien (Innenhof des Dienstgebäudes) möglich.

Frage 13. Welche Einschränkungen gibt es beim Empfang von Besuch?

Frage 14. Was sind die räumlichen und organisatorischen Bedingungen (eventuell Trennscheiben, Eingangs- und Ausgangsdurchsuchungen) für Besuchsempfänge und wie sind diese begründet?

Im Pfortenbereich sind drei Besuchsräume eingerichtet. Es gibt keine Trennscheibenbesuchsräume.

Besuche von privaten Personen, insbesondere Angehörigen, werden im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten besonders gefördert.

Besuchszeiten für Privatpersonen:

Montags bis donnerstags 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr.  
Bei Vorliegen besonderer Gründe werden Ausnahmen von diesen Zeiten genehmigt.

Besuchszeiten für Rechtsanwälte und Behörden:

Montags bis freitags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr.

Besucher werden beim Betreten der Einrichtung aufgefordert, sich mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Danach werden sie in einem Vorraum auf verbotene oder gefährliche Gegenstände (Waffen, Handy etc.) kontrolliert. Sie durchlaufen einen Metallsuchrahmen und werden mit Handsonden abgesondert. Eventuell mitgeführtes Gepäck wird durchleuchtet. Persönliche Gegenstände können in einem Schließfach im Eingangsbereich deponiert werden.

Beim Vollzug der Abschiebehaft im Polizeigewahrsam gibt es keine Einschränkungen beim Empfang von Besuch zu den üblichen Dienstzeiten. Zeitliche Begrenzungen der Besuchsdauer finden nur statt, wenn die Zahl der Besucher zu groß ist.

Beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main werden Besucher über einen separaten Eingang in den entsprechenden Bereich des Gewahrsams geführt. Dort müssen sie sich ausweisen und ihre Personalien in ein Besucherbuch eintragen. Des Weiteren erfolgt eine Durchsuchung der mitgeführten Gegenstände und der Person mittels Metalldetektor. Dies erfolgt auf freiwilliger Basis, wobei bei Weigerung ein Besuch aus Sicherheitsgründen verweigert werden muss. Es stehen zwei Besucherräume zur Verfügung. Trennscheiben sind nicht vorhanden.

Dies gilt auch beim Polizeipräsidium Westhessen, allerdings sind dort Besucher und Abschiebungshäftlinge bei Nutzung des speziellen Besucherraumes durch eine Glasscheibe getrennt. Regelmäßig wird allerdings für die Besuche auch ein Raum genutzt, bei dem keine Trennung vorhanden ist.

Frage 15. Welche Beschäftigungsmöglichkeiten (Sport, Fernsehen, Bücher, Tischtennisplatte, Kicker usw.) gibt es?

Es gibt drei Mehrzweckräume für Freizeit, Sport und Begegnungen und insgesamt ein breiteres Sportangebot. Im Mehrzweckraum werden Trainingsmöglichkeiten für Gymnastik und Kraftsport angeboten. Die Freizeiträume sind so gestaltet, dass Gelegenheit zu Unterhaltung, Spiel, Sport und Gruppenveranstaltungen geboten wird. Auf jeder Station existieren im Freizeitraum robuste Tischfußballgeräte und Wurf Pfeile mit Zielplatte. Auch Karten- und Würfelspiele werden ausgegeben.

Der Sport- und Freizeithof dient als allgemeine Begegnungsstätte mit Ruhezone, Kommunikationsbereichen und einem Kleinfeld für sportliche Betätigung, in erster Linie Schach sowie Tischtennis. Im Bereich dieses Innenhofes können folgende Sportarten ausgeübt werden: Basketball, Volleyball, Familytennis, Federball, Indiacas, Feldhockey, Boccia und Tischtennis.

Alle Hafträume verfügen über ein Fernsehgerät zum Empfang von zehn überwiegend nicht deutschsprachigen Programmen.

Der Bücherschrank ist mit Büchern in vielen Sprachen und mit Wörterbüchern in den gängigen Sprachen gut ausgestattet.

Beim Vollzug der Abschiebungshaft im Polizeigewahrsam sind Gesellschaftsspiele (Karten, Würfel und Ähnliches) sowie Lesen von mitgebrachter Literatur oder von Tageszeitungen (auch in der Landessprache, soweit am Zeitungskiosk erhältlich) möglich. Diese Zeitungen werden aus Landesmitteln beschafft. Radio und Fernseher sind nicht vorhanden.

Frage 16. Bestehen Möglichkeiten, gegen Entgelt zu arbeiten?  
a) Wenn ja, welcher Art sind die Arbeitsangebote und was sind die Zugangsvoraussetzungen?  
b) Wenn nein, warum nicht?

Abschiebungsgefangene sind zu einer Arbeit, Beschäftigung oder Hilfstätigkeit nicht verpflichtet. Gleichwohl wird versucht, sie für eine nach den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes zu entlohnende Arbeit als Maler, Küchenhelfer, Treppenreiniger oder Haus- und Hofarbeiter zu gewinnen. Dadurch soll besonders motivierten Gefangenen nutzloser Müßiggang erspart werden.

In den Justizvollzugsanstalten werden Abschiebungsgefangene - zum Teil auch als Facharbeiter - in Eigenbetrieben (Schlosserei, Schreinerei, Schneiderei, Wäscherei, Näherei, Schuhmacherei, Küchen, Druckerei, Kammer, Bücherei) und in Unternehmerbetrieben (z.B. Verpackungs- und Montagearbeiten) eingesetzt.

Es gibt keine Zugangsvoraussetzungen.

Die Art der Unterbringung lässt eine Beschäftigung im Polizeigewahrsam nicht zu.

Wiesbaden, 25. Juni 2003

**Dr. Christean Wagner**